VERORDNUNG (EWG) Nr. 1809/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1991

mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Weißzucker an Rumänien im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 597/91 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 597/91 des Rates vom 5. März 1991 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher und medizinischer Erzeugnisse für die Bevölkerungen Rumäniens und Bulgariens (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 597/91 wird eine Dringlichkeitsmaßnahme zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Bulgarien und Rumänien durchgeführt. Die Lieferkosten werden von der Europäischen Gemeinschaft getragen.

Rumänien hat die Lieferung von 20 000 Tonnen Weißzucker beantragt. Diesem Antrag sollte unter Berücksichtigung der festzulegenden Durchführungsbestimmungen stattgegeben werden. Da es von dem betreffenden Erzeugnis keine Interventionsbestände gibt, muß es auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitgestellt werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 597/91 wird die Lieferung im Wege der Ausschreibung vergeben. Dieses Verfahren soll es ermöglichen, die günstigsten Lieferkosten, insbesondere den Preis der Ware und die Frachtkosten bis zum rumänischen Bestimmungsort zu ermitteln.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Lieferung sind die Bedingungen für die Sicherheitsleistungen sowie die nötigen Anwendungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3745/89 (3), festzulegen.

Bei Anwendung von Artikel 2 Punkt 4 der Verordnung (EWG) Nr. 597/91 wird für das im Rahmen dieser Maßnahme gelieferte Erzeugnis keine Ausfuhrerstattung gewährt und kein Währungsausgleichsbetrag erhoben. Diese Ausnahmen müssen aus Kontrollgründen auf der jeweiligen Ausfuhrlizenz angegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 597/91 wird zu den Bedingungen der vorliegenden Verordnung eine Ausschreibung zur Lieferung von 20 000 Tonnen Weißzucker an Rumänien eröffnet.

Die Lieferung umfaßt:

1. die Beschaffung auf dem Gemeinschaftsmarkt von Weißzucker, der in der Gemeinschaft erzeugt wurde, gemäß Artikel 24 Absatz 1a Unterabsatz 6 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates (4).

   Der zu liefernde Zucker entspricht der im Anhang I angegebenen Qualität und den dort festgelegten Merkmalen. Die Abfüllung des Erzeugnisses und die Kennzeichnung der Säcke erfolgen nach den Vorschriften desselben Anhangs;

2. die Anlieferung vor dem 15. September 1991 auf dem Seeweg frei Entladekai des Bestimmungshafens Constanca in Rumänien.

Artikel 2

(1) Um sich an der Ausschreibung zu beteiligen, richten die Bieter ihre Angebote fernschriftlich und unter der Angabe „Dringlichkeitshilfe für Rumänien — Verordnung (EWG) Nr. 1809/91" an das nachstehende Büro.

Die vollständigen Angebote müssen, um gültig zu sein, spätestens am 2. Juli 1991 um 12 Uhr Brüsseler Zeit bei dem nachstehenden Büro eingegangen oder hinterlegt sein:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Abteilung Zucker,
Gebäude „Loi 120", Büro 7/11,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel
(Telex: 22037 AGREC B —
Telefax: Brüssel 2363305 —
Telefon: 235 30 73).

Wird gemäß Artikel 3 kein Zuschlag erteilt, wird eine zweite Angebotsfrist eröffnet, die am 16. Juli 1991 um 12 Uhr Brüsseler Zeit abläuft.

(1) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 17.
(2) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 54.
(4) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

(2) Ein Angebot ist nur gültig:

a) mit dem genauen Bezug auf diese Verordnung und die in Artikel 1 genannte Lieferung;

b) mit Name und Anschrift sowie Telex- und/oder Telefaxnummer des in der Gemeinschaft niedergelassenen Bieters;

c) für eine Partie von netto 5 000 Tonnen. Unter einer „Partie" versteht man eine Menge Zucker, die sich zum Zeitpunkt der Verladung an ein und demselben Lagerort befindet und die insgesamt zu dem vorgesehenen Bestimmungsort zu liefern ist;

d) mit einem Angebotspreis in Ecu/t für die Lieferung der gesamten Partie unter Angabe der Kosten des Transports auf dem Seeweg;

e) mit der Angabe des Verladehafens in der Gemeinschaft; in dem Angebot darf je Partie nur ein Verladehafen angegeben sein;

f) zusammen mit dem Nachweis, daß der Bieter eine Ausschreibungssicherheit von 20 ECU/t zugunsten der Kommission gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 geleistet hat; dieser Nachweis wird durch ein Dokument der Stelle erbracht, welche die Sicherheit stellt.

Angebote, die nicht den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen oder andere, für diese Ausschreibung nicht vorgesehene Modalitäten enthalten, sind ungültig.

Ein Angebot kann weder geändert noch zurückgezogen werden.

Artikel 3

(1) Aufgrund der eingegangenen Angebote wird

a) die Lieferung dem Bieter mit dem günstigsten Angebotspreis zugeschlagen; liegt Angebotsgleichheit vor, bestimmt das Los über den Zuschlag;

b) oder kein Zuschlag erteilt, insbesondere wenn die eingereichten Angebote über dem üblichen Marktpreis liegen.

(2) Innerhalb von drei Tagen nach Annahmeschluß unterrichtet die Kommission alle Bieter fernschriftlich über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung. Dem Zuschlagsempfänger wird der Zuschlag umgehend fernschriftlich mitgeteilt.

(3) Wird kein Zuschlag erteilt, geben die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten eine zweite Angebotsfrist bekannt. Diese Bekanntmachung erfolgt außerdem in den zu diesem Zweck vorgesehenen Räumen der Kommission.

Artikel 4

(1) Die Ausschreibungssicherheit nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f) wird unverzüglich freigegeben, wenn ein Angebot nicht berücksichtigt oder kein Zuschlag erteilt wurde.

(2) Als Hauptpflichten im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 gelten:

a) für den Bieter: Beibehaltung des Angebots bis zu der Entscheidung nach Artikel 3 Absatz 1;

b) für den Zuschlagsempfänger: Leistung einer Liefersicherheit gemäß Artikel 5.

Artikel 5

Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Mitteilung des Lieferzuschlags erbringt der Zuschlagsempfänger der in Artikel 8 genannten Interventionsstelle des Verladelandes den Nachweis der Leistung einer Liefersicherheit zu deren Gunsten in Höhe von 10 v. H. des Angebotspreises entsprechend Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Dieser Nachweis wird durch Vorlage eines Dokuments der Stelle erbracht, die die Sicherheit stellt.

Artikel 6

(1) Die Lieferung wird von der Stelle kontrolliert, die von dem Mitgliedstaat beauftragt wurde, in dem sich der Verladehafen befindet.

(2) Der Zuschlagsempfänger unterzieht sich den Kontrollen der in Absatz 1 genannten Stelle. Er teilt ihr zu diesem Zweck spätestens 15 Tage vor Verladung die genaue Anschrift des Lagers im Verladehafen mit.

(3) Die genannte Stelle erteilt nach den Kontrollen Nämlichkeitsbescheinigungen, die bestätigen, daß das Erzeugnis den im Rahmen der Lieferung zu erfüllenden Erfordernissen entspricht.

(4) Der Zuschlagsempfänger teilt der mit der Zahlung gemäß Artikel 8 beauftragten Stelle schnellstmöglich und spätestens nach Ablauf einer Frist, die der in Absatz 2 genannten entspricht, den Namen des Schiffes oder die Namen der Schiffe sowie die jeweiligen Zeitpunkte der Verladung im Hafen mit.

Artikel 7

Der Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz sowie die Ausfuhrlizenz enthält im Feld 20 die Angabe „Dringlichkeitshilfe für Rumänien — Verordnung (EWG) Nr. 1809/91. Keine Anwendung von Ausfuhrerstattungen und Währungsausgleichsbeträgen".

Artikel 8

Der Zuschlagsempfänger reicht den Zahlungsantrag für die Lieferung bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem sich der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) genannte Verladehafen befindet, vor dem 1. Oktober 1991 ein. Dem Antrag sind beizufügen :

a) das von der Firma Prodexport SA (Bukarest, rue Walter Maracineanu 1-3, Telex : 11 527 ; Telefax : 15 21 07 ; Telefon : 15 55 96) ausgestellte Original der Übernahmebescheinigung gemäß dem Muster im Anhang II ;

b) eine Kopie des Seefrachtbriefs ;

c) die von der in Artikel 6 genannten Stelle nach der Kontrolle ausgestellte Bescheinigung.

Artikel 9

(1) Zur Freigabe der Liefersicherheit ist als Hauptpflicht gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 die Lieferung zu den genannten Bedingungen zu erfüllen.

Die gelieferte Menge gilt als ausreichend, wenn das bei der Übernahme durch den Begünstigten festgestellte Nettogewicht nicht mehr als 1 % unter der vorgesehenen Menge liegt.

(2) Die Liefersicherheit wird freigegeben, wenn der Zuschlagsempfänger der betreffenden Interventionsstelle die in Artikel 8 genannten Dokumente vorlegt.

(3) Die Liefersicherheit wird in einem Fall höherer Gewalt unverzüglich freigegeben.

(4) Wirft die Übernahme besondere Schwierigkeiten auf, erläßt die Kommission die erforderlichen Bestimmungen.

Artikel 10

Die Umrechnung der Angebotspreise sowie der Ausschreibungs- und Liefersicherheit erfolgt anhand der am letzten Tag der Angebotsfrist geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse.

Artikel 11

(1) Die Kommission teilt den in den Artikeln 6 und 8 genannten Interventionsstellen den Namen der Zuschlagsempfänger sowie alle für die Durchführung der Lieferung nützlichen Angaben mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen teilen der Kommission alle die Lieferung betreffenden Angaben mit, insbesondere die Kontrollergebnisse sowie die Ergebnisse einer Beobachtung der Lieferung bis zum Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. **Merkmale und Qualität der Ware :**

Weißzucker der Standardqualität, Güteklasse 2 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1) ; die Ware entspricht den Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission (ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12).

2. **Abfüllung und Kennzeichnung :**

Neue Jutesäcke mit mindestens 0,05 mm dicker Polyäthyleneinlage, mit einem Gesamtgewicht von mindestens 420 g und einem Fassungsvermögen entsprechend dem Gewicht des Inhalts von 50 kg.

Die Säcke müssen in einer Amtssprache der Gemeinschaft und in mindestens 5 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift tragen :

„Hilfe der EG an Rumänien — Verordnung (EWG) Nr. 1809/91".

ANHANG II

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete

.....

(Name, Vorname, Firmenname)

bescheinigt im Namen von ..... im Auftrag der ..... Regierung die Übernahme der nachstehend aufgeführten, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1809/91 der Kommission gelieferten Waren :

— Ort und Datum der Übernahme :

.....

.....

— Art des Erzeugnisses :

.....

.....

— Übernahmegewicht in Tonnen (netto) :

.....

.....

— Aufmachung :

.....

.....

.....

.....

.....

Bemerkungen :

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift : .....

Datum : .....